



Hüntwangen

**Politische Gemeinde Hüntwangen**

**Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2005**

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen

vom 7. Dezember 2005

## **Vorbemerkungen**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeart**

Hüntwangen bildet eine Politische Gemeinde

### **Art. 2 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte auf Gemeindeebene**

#### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 4 Verfahren**

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Politischen Rechte.

### **Art. 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. der Friedensrichter
4. Kantonale Geschworene
5. Mitglieder des Wahlbüros

### **Art. 6 Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 50'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, wenn in der Gemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung verlangt

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgenommen sind.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 7 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 8 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Polizeiverordnung
3. der Abfallverordnung
4. der Verordnung über die Wasserversorgung

5. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)
6. der Grundsätze der Gebührenerhebung
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

#### **Art. 9 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

#### **Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen, deren Änderungen und Aufhebung
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften, unter Vorbehalt anderweitiger Anforderungen des kantonalen Rechts
7. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

#### **Art. 11 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene
  - a) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 1'000'000
  - b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene
  - a) neue einmalige Ausgaben von mehr 50'000 bis Fr. 1'000'000
  - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. die Abnahme der Jahresrechnungen
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 150'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 150'000
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 150'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 150'000
9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000
10. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000
12. die Vorfinanzierung von Investitionen

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 12 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### **Art. 13 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 14 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 15 Konferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

### **Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten
  - b) die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen
  - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
  - d) die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
  - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
3. ernennt oder stellt an
  - a) den Gemeindeschreiber
  - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

### **Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. eines Verwaltungsreglements für sich, seine Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie für die Verwaltungsabteilungen des Gemeinderates und die Gemeindeverwaltung

2. seiner Geschäftsordnung gemäss Art. 3 des Verwaltungsreglements
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

### **Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde
5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde
6. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde
7. die Besorgung der Aufgaben der Rebkommission
8. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Ergreifung des Gemeindereferendums (KV Art. 33 Abs. 2 b) und Abs. 4)
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
12. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
14. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

### **Art. 20 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene
  - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000
  - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene
  - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,

- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr
- 5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 150'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 150'000
- 6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Werten bis Fr. 150'000
- 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000
- 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000
- 9. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000

## **Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Wasser
8. Umwelt und Verkehr
9. Landwirtschaft und Forst
10. Soziales
11. Kultur, Freizeit, Sport

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

## **Art. 22 Finanzielle Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen**

Die Vorsteher der Verwaltungsabteilungen beschliessen in eigener Kompetenz über

- neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Verwaltungsabteilung und Jahr.

Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Ausgaben, welche weitergehende Verpflichtungen nach sich ziehen, unterbreiten sie der Gesamtbehörde zur Beschlussfassung.

### **3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

#### **Art. 23 Zusammensetzung / Aufgaben / Befugnisse**

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl, ihrer Aufgaben und Befugnissen, sowie ihrer Finanzkompetenzen als Ergänzung zur Gemeindeordnung durch die Urnenabstimmung festzusetzen.

#### **Art. 24 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **IV. Weitere Organe und Beamten**

#### **1. Rechnungsprüfungskommission**

##### **Art. 25 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

##### **Art. 26 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

##### **Art. 27 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

##### **Art. 28 Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäft in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 29 Zusammensetzung und Wahl**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende bzw. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

### **Art. 30 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin**

### **Art. 31 Aufgaben und Wahl**

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Bürgerrecht**

### **Art. 32 Zuständigkeit und Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; bei Ausländern unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts
2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
3. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der übergeordneten Behörden
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht; bei gleichzeitiger Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht für die Antragstellung an die kantonalen Behörden

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

### **Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 11. Februar 1966 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **VII. Genehmigungen**

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hüntwangen wurde in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Hüntwangen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Roman Dober

Manuel Frei

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. März 2006 genehmigt.

Vom Gemeinderat Hüntwangen auf den 4. April 2006 in Kraft gesetzt.